

Das sog. "Bluecard-Gesetz" tritt am 1.8.2012 in Kraft.

1. Das Gesetz bringt die "**Bluecard**" als neuen Aufenthaltstitel nach **§ 19a neu AufenthG, §§ 3a, 41a BeschV neu**, Jahreseinkommen mind 44.800 € brutto, für bestimmte Berufsgruppen mit Fachkräftemangel mind. 35.000 Euro (Ingenieure, Mathematiker, Ärzte und IT-Fachkräfte, ISC Gruppen 21, 221 und 25, § 41a Abs. 2, siehe dazu [hier](#)).
2. **Unabhängig von der Bluecard enthält das Gesetz zahlreiche Erleichterungen für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken + für Absolventen deutscher Hochschulen bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit.**
Diese Neuregelungen gelten unabhängig von der Bluecard-Regelung also z.B. auch für solche Studierende und Absolventen, die keine Bluecard beanspruchen können, weil sie noch studieren oder nach dem Studium z.B. nur ein geringeres Einkommen erzielen können als dies für die Bluecard nötig wäre!
3. Hinzu kommt eine **zeitliche Begrenzung des Zustimmungsverfahrens bei der Arbeitsagentur für Beschäftigungserlaubnisse jeder Art auf idR 14 Tage**, soweit das Zustimmungsverfahren bei der Arbeitsagentur durch das neue Gesetz nicht ganz entfällt.
Dauert die Prüfung bei der Arbeitsagentur länger als 14 Tage, gilt die Zustimmung in der Regel als erteilt.
Diese Neuregelung gilt zB auch für **Asylsuchende, Geduldete**, Rumänen und Bulgaren!

Überblick über wichtige Änderungen

- Arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung mit AE nach § 16 I AufenthG für Studienzwecke (Änderung § 16):
Statt bisher 90 ganze bzw. 180 halbe **künftig 120 ganze bzw 240 halbe Tage/Jahr Beschäftigung neben dem Studium arbeitserlaubnisfrei**. Wie bisher zählen nur die Tage an denen tatsächlich gearbeitet wurde, nicht gerechnet werden zb. Feiertage, Urlaubstage, sonstige arbeitsfreie Tage. Darüber hinaus wie bisher arbeitserlaubnisfrei (ohne Anrechnung auf die genannten zeitlichen Obergrenzen) studentische Nebentätigkeiten (zB als stud. Hilfskraft an der Hochschule oder beim Studentenwerk).
- **Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche für 18 statt bisher 12 Monate für Absolventen deutscher Hochschulen.**
Für diese Dauer ist künftig jede **Erwerbstätigkeit gestattet**, § 16 III AufenthG. Die 18 Monatsfrist mit voller Arbeitserlaubnis dürfte auch für solche Absolventen gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine 12monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 16 III zur Arbeitssuche besitzen, eine insoweit eindeutige Übergangsregelung fehlt im Gesetz allerdings.
- Neu: auch **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte selbständige Tätigkeit für Absolventen deutscher Hochschulen**, § 21 Abs. 2a neu AufenthG.
- Neu: **bereits nach 24 Monaten unbefristete Niederlassungserlaubnis für qualifiziert berufstätige Absolventen deutscher Hochschulen**, § 18b neu AufenthG.
- Neu: **Visum/AE zur Arbeitssuche für neu einreisende Fachkräfte** für bis zu 6 Monate, § 18c neu AufenthG.
- § 3b BeschV neu (bisher: § 27 BeschV): für Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung für **Absolventen deutscher Hochschulen entfällt** Zustimmung und **Prüfung** der Arbeitsbedingungen **durch Arbeitsagentur**. Die Ausländerbehörde entscheidet künftig allein.

- § 27 BeschV neu: für Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung im Anschluss an qualifizierte Berufsausbildung im Inland entfällt Arbeitsmarktprüfung.
- § 3 BeschVerfV neu: Beschäftigung **Familienangehöriger** (Ehepartner, Lebenspartner) von Fachkräften, einschließlich Familienghöriger (Ehepartner, Lebenspartner) **qualifiziert tätiger Hochschulabsolventen** wird durch Ausländerbehörde **uneingeschränkt erlaubt**, Zustimmung Arbeitsagentur und Arbeitsmarktprüfung entfallen.
- § 14 BeschVerfV neu: **Zustimmungsfiktion** für Arbeitsmarktprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen. **Wenn Arbeitsagentur nicht innerhalb von zwei Wochen reagiert** und Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Informationen nicht ausreichen oder der Arbeitgeber nötige Auskünfte nicht erteilt hat, **gilt die Zustimmung als erteilt**.
Diese Neuregelung gilt auch zB für **Asylsuchende** und **Geduldete**, Rumänen und Bulgaren oder Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 25 III AufenthG, es bleibt abzuwarten wie dies in der Praxis funktioniert.
Außerdem ist künftig eine Vorabprüfung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur bereits vor einem Visaantrag zur Einreise zu Erwerbszwecken möglich.